

**Personalausweisgebührenverordnung
vom 01. November 2010
(Auszug)**

GD 23. November 2010 TOP II.5

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
§ 1 Abs. 1, 1.	Personalausweis	dessen Inhaber zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht 24 Jahre alt ist	22,80
§ 1 Abs. 1, 2.	Personalausweis	in allen anderen Fällen	28,80
§ 1 Abs. 2	Vorläufiger Personalausweis	Nur in Verbindung mit Ziffer 1 oder 2, zusätzlich	10
§ 1 Abs.3	Amtshandlung auf Veranlassung des Antragstellers	außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2	13
§ 1 Abs. 5	Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis gem. § 19 Abs. 1 Personalausweisverordnung		gebührenfrei
§ 1 Abs.6	Billigkeitsregelung	Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet bedürftig ist.	
§ 2 Abs. 1	Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	Jedes einschalten des elektronischen Identitätsnachweises, ausgenommen in Verbindung mit der Aushändigung gem. § 10 Abs. 1 Personalausweisgesetzes	6
§ 2 Abs. 2	Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisverordnung	Je Fall, ausgenommen in Verbindung mit einer Amtshandlung nach § 2 Abs. 1	6
§ 2 Abs. 3	Entsperrung eines elektronischen		6

	Identitätsnachweises nach § 26 Personalausweisverordnung		
§ 2 Abs. 4	Amtshandlung auf Veranlassung des Antragstellers	außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde zusätzlich zu den Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	6
§ 2 Abs. 6, 1.	Erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres		gebührenfrei
§ 2 Abs. 6, 2.	Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Personalausweisgesetz		gebührenfrei
§ 2 Abs. 6, 3.	Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 25 der Personalausweisverordnung		gebührenfrei
§ 2 Abs. 6, 4.	Die Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 19 Abs. 2 der Personalausweisverordnung		gebührenfrei

* bei Erstaussstellung gebührenfrei, bei Verlust 13 €, bei Namensänderung wg. Eheschließung 11 €